

Gemeindeverband Mittleres Schussental Rechnungsprüfung

S c h l u s s b e r i c h t
über die örtliche Prüfung
des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental (GMS)

Jahresabschluss 2022

1. PRÜFUNGSauftrag

Die Zuständigkeit des Städtischen Rechnungsprüfungsamtes Weingarten zur Prüfung des Jahresabschlusses des Gemeindeverbandes ergibt sich aus § 1 Abs.1 des Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Gemeindeverband Mittleres Schussental und den Städten Ravensburg und Weingarten datiert vom 13./19.07.2012. Davor ergab sie sich aus Nr. 2 des Organisationsplanes vom 21.09.1977 i.V.m. § 1 Abs. 2 d der Vereinbarung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental mit der Stadt Weingarten vom 20.12.1977.

Die formelle Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes durch den Gemeinderat der Stadt Weingarten erfolgte in der Sitzung vom 22.09.1980, § 188.

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft grundsätzlich auch für den Gemeindeverband Mittleres Schussental (GMS).

2. PRÜFUNGSTÄTIGKEIT

Der Jahresabschluss 2022 ist dem Rechnungsprüfungsamt am 30. März 2023 vorgelegt worden. Der Prüfungsbericht wurde am 15. Mai 2023 fertig gestellt.

Der Jahresabschluss ist formell und materiell untersucht worden.

Inhalt und Umfang der Prüfung sind bestimmt in § 110 der Gemeindeordnung (GemO) und in der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO).

Entsprechend § 3 GemPrO beschränkt sich unsere Prüfung auf Schwerpunkte und Stichproben.

Die letzte überörtliche Prüfung fand im November 2021 für die Berichtsjahre 2016 – 2019 statt. Der Prüfungsbericht liegt ebenfalls vor.

Die wesentlichen Feststellungen wurden der Verbandsversammlung in der Sitzung am 31.03.2022 bekannt gegeben. Mit Schreiben vom 29.04.2022 bestätigte das RP Tübingen gemäß § 114 Abs. 5 S. 2 GemO, dass die allgemeine Finanzprüfung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental abgeschlossen ist. Über das Ergebnis und den Abschluss der Prüfung wurde die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.07.2022 unterrichtet.

3. PRÜFUNGSERGEBNIS

- Der Jahresabschluss 2022 bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz, Rechenschaftsbericht sowie Anhang einschließlich Anlagen zum Anhang wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 30. März 2023 zur Prüfung übergeben.
Die gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen (§ 95 GemO i.V.m. § 49 ff. GemHVO) wurden vollständig vorgelegt.
- Der Jahresabschluss ist gemäß § 95 b GemO innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres von der Verbandsversammlung festzustellen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte fristgerecht. Die Feststellung des Jahresabschlusses kann ebenfalls fristgerecht erfolgen.
- Die Bilanz, Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung wurden geprüft. Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.
- Rechenschaftsbericht und Anhang entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
- Auch im Jahr 2022 ist eine Kreditaufnahme nicht notwendig geworden. Der Darlehensstand beträgt 0 €.
- Im Rahmen der Kassenprüfung bei der Stadtkasse Weingarten am 07. Dezember 2022 haben wir auch die Verbandskasse mitgeprüft. Beanstandungen ergaben sich dabei nicht.
- Für das Jahr 2022 wurden rd. 712.000 € Personalkosten an den GMS verrechnet (2021: rd. 550.000 €). Hinzu kamen noch Korrekturen aus Vorjahren.
Unsere Prüfung hat ergeben, dass an die Stadt Ravensburg zu wenig Personalkosten erstattet wurden. Nach Auskunft der Verbandskämmerei wird die erforderliche Korrektur im Zuge der Personalkostenverrechnungen für das Jahr 2023 vorgenommen.
- Die Prüfung des Jahreszuschusses 2022 an die Volkshochschulen Ravensburg und Weingarten ergab keine Beanstandungen.

- Die Prüfung der Verwaltungskostenumlage hat keine Beanstandungen ergeben. Der entstandene Überschuss aus der Ergebnisrechnung wurde den beteiligten Städten und Gemeinden im Rahmen des Rechnungsabschlusses zurückerstattet.
- Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertretern wurde für das Jahr 2022 geprüft. Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Nach § 110 Abs. 1 der Gemeindeordnung hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Unsere Prüfungen haben keine Anstände ergeben, die einer Feststellung des Jahresabschlusses 2022 in der Verbandsversammlung entgegenstehen würden.

Weingarten, 15. Mai 2023



Schöpner